

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.198 vom 30. August 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2018.198](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2018.198)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.198 du 30 août 2019

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2018.198 del 30 agosto 2019

## Regeste

Abgrenzung selbstständige Erwerbstätigkeit/Liebhabelei. Ein 62-jähriger Pflichtiger betreibt eine Einzelfirma im Werbeartikelhandel. Diese ist ab Übernahme verlustreich. Einzige Gegenmassnahme - Zukauf einer GmbH im nämlichen Bereich - vermag eine Kehrtwende weder einzuläuten noch zu erwarten, weshalb nicht mehr von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen werden kann. Abweisung.

## Erwägungen

### E. 2

ST.2018.238

- 11 - dd) Nicht zuletzt ist in Erwägung zu ziehen, dass die Pflichtigen spätestens ab 2013 ihren Lebensunterhalt grossteils aus dem Mietertrag des Mehrfamilienhauses sowie ab 2014 zusätzlich aus Einkünften aus der GmbH finanzieren konnten, weshalb sie auf Einkünfte aus der behaupteten selbstständigen Erwerbstätigkeit auch nicht angewiesen waren. c) Der Nachweis der Gewinnstrebigkeit der Einzelfirma des Pflichtigen und des Vorliegens einer selbstständigen Tätigkeit pro 2016 ist daher den Pflichtigen aufgrund des Gesagten nicht gelungen, weshalb ihnen die Verrechnung des Verlusts mit den übrigen Einkünften verwehrt bleiben muss. Dies führt zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs.

### E. 3

Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens den Beschwerdeführern/Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG; § 151 Abs. 1 StG) und die Zusprechung einer Parteientschädigung entfällt (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/6. September 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.